

Eitorf, den 05.10.2009

Amt 32 - Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kultur, Sport und Veranstaltungen

Sachbearbeiter/-in: Renate Engel

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bau und Verkehr	18.03.2010
Rat der Gemeinde Eitorf	26.04.2010

**Tagesordnungspunkt:**

Teileinziehung eines Weges in Eitorf-Hecke

**Beschlussvorschlag:**

Der ABV empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:

Für die Wegeteilfläche der Parzelle Gemarkung Eitorf, Flur 14, Flurstück 79, wird ein Wegeeinziehungsverfahren eingeleitet. Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 4 StrWG öffentlich bekannt zu machen.

**Begründung:**

Die Teilwegefläche der Parzelle Gemarkung Eitorf, Flur 14, Flurstück 79, entlang der nordöstlichen Grenze der Parzellen 115, 116, 117, 118, 119 ist in der Örtlichkeit zumindest im Bereich der westlichen Grenze der Flurstücke Gemarkung Eitorf, Flur 14, Flurstücke 136 und 155 – aber nicht über die Verlängerung der südöstlichen Grenze der Parzelle 115 hinaus –, nicht mehr zu erkennen. Der Weg kann auch – jedenfalls im nördlichen Bereich – nicht mehr befahren werden, weil er hier mit einem Carport überbaut worden ist. Die sonst an den Weg angrenzenden Grundstücke sind entweder über den südlichen Teil des Weges oder über das Wegegrundstück Gemarkung Eitorf, Flur 14, Flurstück 93 bzw. über die Straße „Hecke“ (bebaute Grundstücke) zu erreichen. Eine Nutzung der Teilwegefläche findet somit nicht statt. Ein Interessent hat Kaufinteresse signalisiert.

Dieser Weg hat somit keine Verkehrsbedeutung mehr. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 StrWG für eine Einziehung liegen daher vor. Es wird vorgeschlagen, das Wegeeinziehungsverfahren einzuleiten.